2025.SR.0024

Kleine Anfrage: Auswirkungen der neuen Sozialhilfeverordnung des Kantons Bern auf das Projekt Citysoftnet

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Auswirkungen hat die geplante Verpflichtung zur Nutzung des kantonalen Fallführungssystems ab 2029 resp. 2031 auf das Projekt Citysoftnet?
2. Wie hoch sind die gesamten finanziellen Mittel, die die Stadt Bern bislang in das Projekt Citysoftnet investiert hat (einschliesslich aller Nachkredite) und wie lange würde eine vollständige Amortisation dieser Kosten dauern?
3. Welche Massnahmen und strategischen Anpassungen plant der Gemeinderat, um den Übergang von Citysoftnet zum vom Kanton vorgeschriebenen Fallführungssystem effizient und nachhaltig zu gestalten?

Begründung

Am 7. Januar 2025 hat der Kanton Bern die Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) in die Vernehmlassung geschickt. Die geplante Teilrevision hat für die Stadt Bern weitreichende Konsequenzen, denn laut Verordnung müssen alle Sozialdienste im Kanton Bern künftig das neue, kantonale Fallführungssystem nutzen. Die Einführung dieses Systems ist laut Übergangsbestimmungen auf den 1. Januar 2029 terminiert. Für Gemeinwesen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2023 mehr als eine Million Franken in ein eigenes Fallführungssystem investiert haben, kann diese Frist bis maximal zum 1. Januar 2031 gestreckt werden. Macht die Stadt Bern von dieser Verlängerung Gebrauch, muss sie in diesem Zeitraum nicht nur für die Betriebskosten ihres eigenen Fallführungssystems aufkommen, sondern auch für die nachträgliche Einführung des NFFS in ihrer Gemeinde. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, ab dem 1. Januar 2029 das kantonale System über den Lastenausgleich mitzufinanzieren. Da Citysoftnet nicht als kantonales Fallführungssystem infrage kommt, ist ein Wechsel auf das vom Kanton vorgeschriebene System unvermeidlich, selbst wenn die Stadt Bern die Fristverlängerung bis zum 1. Januar 2031 in Anspruch nimmt.

Bern, 23. Januar 2025
Erstunterzeichnende: Corina Liebi